

Erteilung oder Erweiterung der Fahrerlaubnis bzw. des Internationalen Führerscheins

1. Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen:

1.1 Für alle Klassen notwendig:

- 1 biometrisches Passbild neueren Datums (im Format 35x45 mm, ohne Kopfbedeckung, ohne abgerundete Ecken)
- Vorlage des gültigen Personalausweises Reisepasses bzw. Vorlage des Aufenthaltstitels bzw. Reiseausweise

1.2 Für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T zusätzlich:

- Sehtestbescheinigung vom Augenoptiker oder Augenarzt
- Bei Nichtbestehen des Sehtestes ist die Vorlage eines augenfachärztlichen Gutachtens mit der Prüfung von Kontrast- oder Dämmerungssehen nach Anlage 6 FeV erforderlich.
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (ein bereits vorgelegter Nachweis behält seine Gültigkeit)
- Für "Begleitetes Fahren ab 17" zusätzlich Zusatzantrag Begleitpersonen für Begleitetes Fahren ab 17

1.3 Für die Klassen C, CE, C1 und C1E zusätzlich:

- Augenärztliches Zeugnis oder Gutachten mit der Prüfung von Dämmerungs- oder Kontrastsehen nach Anlage 6 FeV
- Ärztliche Untersuchung nach Muster zu Anlage 5 FeV
- Nachweis über die Ausbildung in Erster Hilfe (ein bereits vorgelegter Nachweis behält seine Gültigkeit)
- Nachweis der berufsspezifischen Grundqualifikation (seit 10.09.2009) bzw. Weiterbildung bei Eintrag der Schlüsselzahl 95

1.4 Für die Klassen D1, D1E, D und DE zusätzlich:

- Unterlagen wie bei den Klassen C, CE, C1 und C1E
- Gutachten eines Betriebs- oder Arbeitsmediziners oder medizinisch-psychologisches Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung
- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG (das der Beantragung zugrunde liegende Anschreiben ist im Landratsamt Forchheim erhältlich.)
- Nachweis der berufsspezifischen Grundqualifikation (seit 10.09.2008) bzw. Weiterbildung bei Eintrag der Schlüsselzahl 95

2. Für die Erteilung eines Internationalen Führerscheines:

Voraussetzung für die Ausstellung des Internationalen Führerscheines ist der Besitz des EU-Führerscheins (gegebenenfalls ist vorher der Papierführerschein in eine EU-Führerscheinkarte zu tauschen).

3. Für die Erteilung einer Doppelklasse (z.B. Klasse C und CE, Klasse A1 und B, etc.)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Beantragung einer Doppelklasse oder mehrerer prüfungspflichtiger Fahrerlaubnisklassen zur Vermeidung zusätzlicher bzw. unnötiger Kosten zunächst **keine Führerscheinkarte bestellt wird.**

4. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom vorgeschriebenen Mindestalter für Kraftfahrzeugführer der Führerscheinklasse B bzw. T

Bezüglich der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung vom vorgeschriebenen Mindestalter für die Klasse T (Erteilung frühestens ab dem 15. Geburtstag) bzw. der Klasse B (Erteilung frühestens ab dem 17. Geburtstag) bitten wir um **vorherige (telefonische) Kontaktaufnahme**.

Wir weisen darauf hin, dass die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Mindestalter Erfordernis auf restriktiv zu beurteilende Einzelfälle beschränkt bleiben muss.

Auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht kein Rechtsanspruch.